

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Projektbündnis "Luchs Thüringen - Europas Luchse vernetzen"

Im Zusammenhang mit dem Projektbündnis "Luchs Thüringen - Europas Luchse vernetzen" ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5594** vom 25. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2024 beantwortet:

1. Wie viele Luchse sollen im Jahr 2024 in Thüringen ausgewildert werden?

Antwort:

Im Jahr 2024 sollen bis zu fünf Luchse in Thüringen ausgewildert werden.

2. Handelt es sich bei diesen im Jahr 2024 auszuwildern den Tieren um Wildfänge und/oder um Tiere aus Zuchtanlagen oder anderweitigen Einrichtungen respektive Gehegen?

Antwort:

Bei den Tieren handelt es sich in erster Linie um Gehegenachzuchten. Inwiefern in diesem Jahr bereits auch rumänische Wildfänge ausgewildert werden können, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht sagen.

3. Wovon beziehungsweise von welchen Umständen wird die Zahl der im folgenden Jahr 2025 auszuwildern den Tiere nach aktuellem Stand abhängen?

Antwort:

Die genaue Anzahl der in den nächsten Jahren auszuwildern den Tiere ist abhängig von der Überlebensrate und dem Reproduktionsvermögen der bisherigen und bis dahin freigelassenen Tiere und von der Verfügbarkeit zusätzlicher Luchse.

4. Inwieweit ist der Landesjagdverband in das Projekt eingebunden?

Antwort:

Der Landesjagdverband ist intensiv in das Projekt eingebunden und unterstützt das Projekt, indem so genannte "Luchsbeauftragte" aus der Jägerschaft das Luchsmonitoring unterstützen.

5. Gibt es seitens des Projektträgers Vorkehrungen gegen mögliche Kriminaldelikte wie Wilderei?

Antwort:

Das Projekt wird durch eine Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsmaßnahmen begleitet, um innerhalb der Bevölkerung des Thüringer Waldes das Bewusstsein für den Schutz des Luchses zu schaffen.

6. Von welchen Entwicklungen geht die Landesregierung im Fall der gelungenen Vernetzung der Luchse in Thüringen mit denen in anderen Ländern bei einem günstigen Verlauf aus und bis wann ist diese Vernetzung für diesen Verlauf gelungen?

Antwort:

Durch die aktive Ansiedlung der Luchse im Thüringer Wald soll ein langfristig stabiler Populationskern entstehen, der die Luchspopulationen im Harz und im Bayerischen Wald/Böhmerwald miteinander vernetzt. Modelle haben gezeigt, dass 25 Jahre nach der Wiederansiedlung von bis zu 20 Luchsen der Thüringer Wald dauerhaft von einer Luchspopulation besiedelt sein wird und die Populationen im Harz und im Bayerischen Wald in Kontakt miteinander stehen. Auch das Nordhessische Bergland dürfte dann von Luchsen besiedelt sein, erste Luchse könnten auch die Rhön und das Erzgebirge erreicht haben.

7. Wie gestaltet sich das Monitoring konkret und wer wird dies wie durchführen?

Antwort:

Alle im Thüringer Wald freigelassenen Luchse werden mit GPS-Halsbändern ausgestattet. Die Global Positioning System (GPS)-Technologie ermöglicht es, den Standort des Senders/Luchses im Gelände zu bestimmen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Projektes ein systematisches Fotofallenmonitoring und ein genetisches Monitoring durchgeführt. Die Monitoringaktivitäten werden durch die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des BUND Thüringen e.V., des WWF Deutschland und der Universität Göttingen durchgeführt. Sie werden dabei durch Mitglieder des Landesjagdverbandes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ThüringenForst und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs unterstützt.

8. Wird angesichts der Auswilderung das Kompetenzzentrum Wolf/Biber/Luchs personell oder anderweitig verändert (gegebenenfalls erhöht oder anderweitig verstärkt)?

Antwort:

Nein

9. Gibt es zwischenzeitlich Hinweise auf den oder die Tatverdächtigen/Täter zu dem bei Buttstädt erschossenen Luchs und wenn ja, seit wann (siehe Drucksache 7/8240)?

Antwort:

Nein, die gibt es nicht.

10. Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss der Täter rechnen?

Antwort:

Die Tötung eines streng geschützten Tieres ist eine Straftat und kann nach § 71 BNatSchG mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden

11. Ist der Tatverdächtige/Täter zuvor bereits durch andere Delikte aktenkundig geworden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 9.

12. Vertritt die Landesregierung zwischenzeitlich eine andere Auffassung zur Schaffung einer möglichen Stabsstelle Umweltkriminalität als die in der Antwort auf Drucksache 7/8240 geäußerte Auffassung?

Antwort:

Nein

Stengele
Minister